

Rüdiger Klasen  
Wittenburgerstr.10  
19243 Püttelkow

06.06. 2014

**Der Polizeipräsident in Berlin  
BESCHWERDESTELLE-  
Magazinstraße 5  
10179 Berlin**

**Betrifft:** zu 1 Ihre Stellungnahme \*Umsetzung Ihres Fahrzeuges am... \* vom 03.06.2014 (Zustellung 06.06.2014) 58.97.154049.2

Ihr zusätzliches Geschäftszeichen: 58.97.154049.2/01941/14.183

Zu 2 trotz Beantragung bis heute ignorierte Überprüfung mit dezidierte Begründung der Staatsangehörigkeit durch die Verwaltung nach dem „Europäischen Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit“ vom 6. XI. 1997

**Zurückweisung ihrer privatrechtlichen Geldforderung mangels Legitimation –  
Sofortige weitere Fachaufsichtsbeschwerde mit Dienstaufsichtsbeschwerde gegen anonymisierte Personen  
Frau Teßmar und Link, H.**

**wegen Verstoß gegen gültiges SHAEF/ SMAD, Grundrechteverletzung**

**und**

**Nötigung § 240 StGB, § 241 StGB Bedrohung, § 253 StGB Erpressung, § 270 StGB Täuschung im Rechtsverkehr, , illegal verbotene Anwendung nationalsozialistischer Gesetze und nationalsozialistischen Rechts (Verstoß SHAEF Gesetz 1 Absatz III und Artikel 139 GG), Verstoß gegen EU- Charta, Verstoß gegen Das Europäische Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit“ vom 6. XI. 1997, Verstoß gegen Artikel 54 CRCH - Verbot des Mißbrauch der Rechte, Untätigkeit, Unterlassung, organisierter Unverantwortlichkeit und grobe Verletzung der Dienstpflicht, Verletzung der Auskunftspflicht- keine bürgernahe Auskünfte – gesamt Grundrechteverletzung Artikel 1- 19 GG + Landesverfassung MV Artikel 5 und aller weiteren in Frage kommender Straftaten gegenüber meiner Person - Verstoß gegen die verfassungsmäßige Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland durch Verdunkelung und Verschleierung von anzuzeigenden Straftaten –**

**Strafantrag/ Strafanzeige gemäß § 258 StGB, § 258a StGB, § 240 StGB, § 241 StGB.**

Sehr geehrte Damen und Herren.

**Hiermit erhebe ich sofortige weitere Fachaufsichtsbeschwerde und Zurückweisung aus folgenden Gründen:  
Die BGeschwrede ist nicht erledigt und darf durch Ihre Behörde nicht gesetzeswidrig abgewürgt werden!**

Diese Zurückweisung und Fachaufsichtsbeschwerde mit Dienstaufsichtsbeschwerde ist kein Widerspruch und auch kein Antrag auf gerichtliche Entscheidung und ist auch nicht so zu bewerten. Hierbei geht es ausschließlich um die Klärung ihrer Berechtigung / Legitimation OWI- Gelder zu erheben. Selbstverständlich bin ich bereit die OWI – Forderung zu bezahlen wenn sie alle Punkte bzgl. der Beschwerde aufgeklärt und die offenkundigen Mängel abgestellt haben. Das haben sie trotz meiner Aufforderung nicht getan und wird hiermit angemahnt!

**Zu 1 festgestellt wird:**

Es ist nach meiner o. g. Fachaufsichtsbeschwerde ein ignoranter Machtwahn wenn mir so ein Schreiben nicht unterschreiben zugeschiedt wird, um sich aus der persönlichen Haftung zu stehlen. Ich erwarte ihre Unterschrift. Auch wurde ich durch Ihre Behörde am Durchgriff gemäß § 823 BGB respektive 839 BGB gehindert. Ansonsten muß ich davon ausgehen dass hier vorsätzlich Täuschung im Rechtsverkehr begangen wurde und werde juristische strafrechtliche Schritte einleiten müssen.

**Zu 2 festgestellt wird:**

Das anonymisierte Schreiben Ihrer Behörde (?) ist keine Behandlung meiner **FACHAUFSICHTSBESCHWERDE und DIENSTAUFICHTSBESCHWERDE** und wird deshalb zurück gewiesen und NACHBESSERUNG gefordert. Eine FACHAUFSICHTSBESCHWERDE ist durch Ihren Dienstvorgesetzten zu bearbeiten. Das Verhalten der

anonymisierten virtuellen Personen (?) \*Link, H. und einer angeblichen Person mit Bezeichnung \*Frau Teßmar\* stellt eine GRUNDRECHTEVERLETZUNG gegen meine Person dar. Desweiteren ein schweres Dienstvergehen einer Behörde was hiermit angezeigt wird.

Ich beantrage und fordere deshalb die polizeiliche Feststellung/ Identifizierung der o.g. anonymen Personen und Mitteilung derselben.

**Warum wurden nur 2 Beschwerdepunkte von insgesamt 10 Beschwerdepunkten aus meine Beschwerdeschreiben noch dazu unzureichend beantwortet und die wesentlichen Beschwerdepunkte 3 – 10 bzgl. Ihrer Legitimation einfach ignoriert???**

**Zu 3 festgestellt wird – Ihre Standartbehauptung zur fehlende Unterschrift ist unzutreffend und ein zu heilender Rechtsverstoß:**

Die Standartbehauptung im o.g. Schreiben ist unzutreffend.

Die Standartbehauptung Zitat: \*Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und gilt auch ohne Unterschrift ist eine strafbewehrte Täuschung im Rechtsverkehr. Ohne Unterschrift kann keine Rechtskraft eintreten! Dies gilt vor allem auch für gerichtliche Dokumentationen, wie Urteile, Beschlüsse, Vollstreckungstitel etc.. Die kommentierte Fassung der Prozeßordnung sagt eindeutig aus: „Unterschriften von Richtern müssen stets mit Namen oder zumindest so wiedergegeben werden, dass über ihre Identität kein Zweifel aufkommen kann. Denn für den Zustellungsempfänger muß überprüfbar sein, ob die Richter, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, das Urteil auch unterschrieben haben. Deshalb genügt insoweit die Angabe „gez. Unterschrift“ nicht.“ (vgl. RGZ 159,25,26 BGH; Beschlüsse v. 14.07.1965 – VII ZB 6&65 = Vers. R 1965, 1075, v. 15.04.1970 – VIII ZB 1/70 = VersR 1970, 623, v. 08.06.1972 . III ZB 7/72 = Vers. G 1972, 975, Urt. v. 26.10.1972 – VII ZR 63/72 = VersR 1973, 87)

1. Verweis dazu auch Pressemitteilung Freispruch Banker wegen fehlender Unterschrift des Richters § 126 BGB.  
Es gilt der Gleichbehandlungsgrundsatz auch für mich.

**Zu 4 Abschließend wird festgestellt - Ihre Standartbehauptung zum Geltungsbereich OWiG ist unzutreffend und ein zu heilender Rechtsverstoß:**

In den Einführungsgesetzen des GVG, der StPO und ZPO sind also seit Ende April 2006 tatsächlich die Paragraphen mit dem Geltungsbereich ersatzlos aufgehoben worden. Die Beweise finden Sie mit den hier angegebenen Links:

<http://dejure.org/gesetze/EGGVG/1.html> \*1+ <http://bundesrecht.juris.de/gvgeg/> \*2  
<http://dejure.org/gesetze/EGStPO/1.html> \*3 + <http://bundesrecht.juris.de/stpoeg/> \*4  
<http://dejure.org/gesetze/EGZPO/1.html> \*5+ <http://bundesrecht.juris.de/zpog/> \*6  
<http://dejure.org/gesetze/OWiG/5.html> \*7

Die Aufhebung des Geltungsbereichs wird so begründet:

"Vorschrift aufgehoben durch das Erste Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz vom 19. April 2006". Im Jahre 2007 hieß es dann: „Zweites Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz (2. BMJBBG).“ Ohne die ZPO ist kein Zivilverfahren, kein Ordnungswidrigkeitenverfahren, kein Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung und auch kein sonstiges Zwangsverfahren oder eine Umsetzung von Erzwingungshaft in einem wirklichen Rechtsstaat möglich.

Selbst, wenn ich wohlwollend unterstellen würde, das OWiG existiere noch, dann finden wir über den Geltungsbereich im § 5 (Räumliche Geltung) folgende Aussage: „Wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, können nur Ordnungswidrigkeiten geahndet werden, die im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes oder außerhalb dieses Geltungsbereichs auf einem Schiff oder in einem Luftfahrzeug begangen werden, das berechtigt ist, die Bundesflagge oder das Staatszugehörigkeitszeichen der Bundesrepublik Deutschland zu führen\*7.“ Eine andere Aussage zur räumlichen Geltung findet sich nicht und das Gesetz bestimmt nichts anderes, außer, dass die räumliche Geltung im räumlichen Geltungsbereich liegt und dieser wurde (vermutlich mit Absicht) nicht bestimmt. Da ich weder ein Schiff bzw. ein Luftfahrzeug besitze oder führe, frage ich Sie, wie Sie das OWiG nun anwenden wollen. Denn die Konsequenzen auf eine laufende Rechtsprechung sind, dass diese Gesetze wegen Verstoßes gegen das Gebot der Rechtssicherheit ungültig und nichtig sind (BVerwGE 17, 192 = DVBl 1964, 147)! „Jedermann muß, um sein eigenes Verhalten darauf einrichten zu können, in der Lage sein, den räumlichen Geltungsbereich eines Gesetzes ohne weiteres feststellen können. Ein Gesetz das hierüber Zweifel aufkommen läßt, ist unbestimmt und deshalb wegen Verstoßes gegen das Gebot der Rechtssicherheit ungültig.“ (BVerwGE 17, 192 = DVBl 1964, 147). „Hierbei hat der Normgeber überdies zu beachten, daß sich eine derartige Norm in aller Regel nicht an einen fachlich qualifizierten Personenkreis wendet, er mithin nicht davon ausgehen kann, jedermann könne Karten oder Texte mit überwiegendem juristischen Inhalt lesen.“ (BVerwG a.a.O)

Dies ist also eine ganz klare und eindeutige Aussage und zudem ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes. Dies ist zudem aus meiner Sicht richtig und logisch. Daraus folgt nun weiter:

Die Abschaffung des Geltungsbereichs dieser „BRD“- Gesetzbücher, z. b. des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Strafprozessordnung/des Strafgesetzbuchs und der Zivilprozessordnung/des Zivilgesetzbuchs, welche 1990 mit der Abschaffung des Geltungsbereichs des alten Artikels 23 des Grundgesetzes begonnen und jetzt vollendet wurde,

beweist seit Ende April 2006 mit Bekanntgabe im Bundesgesetzblatt also endgültig, dass die Justiz der Organisation der „Bundesrepublik Deutschland“ seit Mai 2006 nur noch für Personen zuständig ist, die sich der Herrschaftsgewalt und der Gerichtsbarkeit der Organisation der „Bundesrepublik Deutschland“ unterwerfen wollen. Das heißt, dass diese Gesetze nur noch für den Personenkreis gelten, die diese unerhörten Vorgänge für sich dulden und erdulden. Das Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) wurde exakt am 11.10.2007 im Bundestag zur rückwirkenden Aufhebung beschlossen, weil an jedem Tag das Einführungsgesetz für das OWiG rückwirkend aufgehoben wurde. Damit existiert seit der Bekanntgabe im Bundesanzeiger am 29.11.2007 für sämtliche Ordnungswidrigkeiten keine rechtliche Grundlage, ist auch im EGOWi § 1 der Geltungsbereich weggefallen. Das Gericht/Behörde wird gerügt, sich auf Gesetze zu berufen, welche nicht mehr gültig sind und zum Schaden der Bürger sich von diesen ungerechtfertigt zu bereichern. Plünderung im besetzten Gebiet. Zum Geltungsbereich einer Vorschrift bzw. Gesetz legt das Bundesverwaltungsgericht folgendes fest (diese Urteile haben in „Deutschland“ Gesetzeskraft): „Jedermann muß, um sein eigenes Verhalten darauf einrichten zu können, in der Lage sein, den räumlichen Geltungsbereich eines Gesetzes ohne weiteres feststellen können. Ein Gesetz das hierüber Zweifel aufkommen lässt, ist unbestimmt und deshalb wegen Verstoßes gegen das Gebot der Rechtssicherheit ungültig.“ (BVerwGE 17, 192=DVBl 1964, 147). Das OVG Lüneburg 3 K 21/89 sowie das VG - Hannover 2001 hat diesen Sachverhalt ebenfalls bestätigt. Nur die Einführungsgesetze zu den genannten Gesetzen sind im Zuge der Bereinigung von Bundesrecht (BMJBBG) aufgehoben worden, nicht aber die einzuführenden Gesetze selbst. Zwar ergibt sich aus der Aufhebung von Einführungsgesetzen die Nicht-Einführung von Gesetzen und Rechtsnormen, doch wollen die höchsten Rechtspfleger in der Bundesrepublik die eingeführten Gesetze trotz Aufhebung ihrer Einführungsgesetze weiterhin in Kraft wissen.

Diese Auslegung aber ist unzutreffend, da weder der Zeitpunkt des Inkrafttretens des einzuführenden Gesetzes durch den Gesetzgeber (Reichstag, Bundestag, Bundesrat) erkenntlich ist, noch der Geltungsbereich des einzuführenden Gesetzes im einzuführenden Gesetz selbst benannt wird, sondern nur im Einführungsgesetz (EG) selbst. Eine Ausnahme bildet ausschließlich nur der § 5 des OWiG, wie sie es ja selbst festgestellt haben.

Sie führen aber nur einen auslegenden Kommentar von Erich Göhler zum OWiG an- die im Gesetz so nicht dargestellt und geregelt ist. Das ist zu klären! § 5 OWiG beweist aber offenkundig Anwendung von privatgeschäftlichen SEERECHT / UCC Ordnungswidrigkeitengesetz

Erster Teil - Allgemeine Vorschriften (§§ 1 - 34)

Erster Abschnitt - Geltungsbereich (§§ 1 - 7)

§ 5

Räumliche Geltung

Wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, können nur Ordnungswidrigkeiten geahndet werden, die im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes oder außerhalb dieses Geltungsbereichs auf einem Schiff oder in einem Luftfahrzeug begangen werden, das berechtigt ist, die Bundesflagge oder das Staatszugehörigkeitszeichen der Bundesrepublik Deutschland zu führen.

**Das Gesetz hebt das Gesetz aus!**

**Das Privatrecht hat offenkundig mit Rechtstaatlichkeit nichts zu tun und ist eine GRUNDRECHTEVERLETZUNG!**

**Zu 5 festgestellt wird:**

Das von Ihnen angeführte Amtsgericht Tiergarten ist nur noch eine Firma und keine rechtstaatlich abhängige Justiz-Ausnahmegesetz ohne gesetzliche Richter.

Siehe Anlage UPIC.de

Privatisiertes Amtsgericht Tiergarten, dessen private Dienstleistung ich ausdrücklich NICHT in Anspruch nehmen werde, weil offenkundig der Verstoß gegen Artikel 101 GG gesetzlicher Richter vorliegt.

Grundgesetz X. Die Rechtsprechung (Art. 92 - 104)

Artikel 101

(1) Ausnahmegesetze sind unzulässig. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

Die ebenfalls privatisierte Behörde **\*Der Polizeipräsident in Berlin\*** selbst ist ebenfalls nur eine Firma und verstößt wie das AG Tiergarten damit gegen die verfassungsmäßige Grundordnung und gegen die Rechtstaatlichkeit der Bundesrepublik Deutschland.

Siehe Anlage UPIC.de

**Zu 6 festgestellt wird:**

Es ist angemerkt das keine Umsetzung meines KFZ erfolgte. Desweiteren waren keinerlei Schilder durch parkende LKW erkennbar. Straße war eindeutig mit vollgeparkten Seitenstreifen versehen. Auswärtige Besucher der Festung Spandau zu könne nicht ahnen, das hier eine der typischen berüchtigten Berliner OWI- Geschäftsmodell Fallen verborgen ist. Das ist aber nur ein Hinweis, weil der Verdacht besteht, dass die privatisierte Firma / Behörde **\*Der Polizeipräsident in Berlin\*** Staatenlos und ohne jegliche Legitimation handelt, was zu prüfen ist.

Es ist im Prüfungsverfahren in eigener Recherche zu ermitteln BGBL I II III von 1946 – 2010.

Es wird aus genannten Gründen sofortige Klärung, Abhilfe und Beweislastumkehr gefordert.

**Zu 7 festgestellt wird: SHAEF- VERSTOß durch Ihre Behörde:  
Ihre Behörde und dessen involvierte Mitarbeiter verstossen gegen SHAEF / SMAD!**

Wenn die Mitarbeiter Ihrer Behörde der Bundesrepublik Deutschland wie in diesen Fall staatenlos -vogelfrei sind, illegal verbotenes NS- Recht anwenden und die Behörden selber heute nur noch privatisierte Firmen sind, stellt das eine umfassende Verletzung geltenden Rechts dar. Dazu kommt lfd. Täuschung im Rechtsverkehr, Betrug, illegal verbotene Anwendung nationalsozialistischer Gesetzte und nationalsozialistischen Rechts (Verstoß SHAEF Gesetz 1 Absatz III, Potsdamer Abkommen und Artikel 139 GG), Verstoß gegen EU- Charta und Verstoß gegen die Grundrechte aller betroffenen Bürger.

SHAEF und SMAD sind gültig - Artikel 139 Grundgesetz

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

XI. Übergangs- und Schlußbestimmungen (Art. 116 - 146)

Artikel 139

*Die zur "Befreiung des deutschen Volkes vom Nationalsozialismus und Militarismus" erlassenen Rechtsvorschriften werden von den Bestimmungen dieses Grundgesetzes nicht berührt.*

**Alle NS- Gleichschaltungsgesetze und Gesetze wurden durch die Alliierten mit SHAEF Gesetz Nr. 1 Artikel III strafbewehrt verboten und aufgehoben.**

*\*...Die Auslegung oder Anwendung deutschen Rechts nach nationalsozialistischen Lehren, gleichgültig wie und wann dieselben kundgemacht wurden, ist verboten....“*

**SHAEF ist VOLLUMFÄNGLICH gültig!**

Hinweis zur Gültigkeit auch in den Banken AGB

Haftung -Verfügungen von Hoher Hand in In- und Ausland

Dazu Verstoß gegen Artikel 54 CRCH - Verbot des Mißbrauch der Rechte, Untätigkeit, Unterlassung, organisierter Unverantwortlichkeit und grobe Verletzung der Dienstpflicht, Verletzung der Auskunftspflicht- keine bürgernahe Auskünfte – gesamt Grundrechteverletzung Artikel 1- 19 GG + Landesverfassung MV Artikel 5 und aller weiteren in Frage kommender Straftaten gegenüber meiner Person.

Ich erinnere an das Ende von Alexander Schalck-Golodkowski, welcher sich uneingeschränkter Macht wähnte, bis man ihn einfach eiskalt fallen ließ.

„...Das Ermittlungsverfahren wegen „Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz“ wurde 1992 und das Verfahren wegen „Veruntreuung“ von Milliardenbeträgen der DDR-Regierung durch Überweisungen ins Ausland 1993 eingestellt. Zum Prozess kam es jedoch 1995 wegen des Vorwurfs der Abwicklung illegaler Waffengeschäfte. Als Ergebnis wurde Schalck-Golodkowski im Januar 1996 (wegen des Verstoßes gegen das Militärregierungsgesetz der Alliierten) zu einer einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt. Eine Revision gegen das Urteil wurde vom Bundesgerichtshof verworfen.[2] Die Freiheitsstrafe wurde zur Bewährung ausgesetzt. Im Juli 1996 kam es zu einer weiteren Anklageerhebung wegen Embargovergehen. 1998 wurde der Beschuldigte wegen seines Krebsleidens für verhandlungsunfähig erklärt und musste zunächst nicht mehr vor Gericht erscheinen. Dennoch wurde er im Juli 1998 zu einer erneuten Freiheitsstrafe von 16 Monaten verurteilt. Wiederum wurde die Strafe zur Bewährung ausgesetzt. Sein Verteidiger war der Berliner Anwalt und heutige SPD-Bundestagsabgeordnete Peter Danckert, der auch weitere Stasi-Offiziere vertrat....“

Quellverweis Wikipedia: [http://de.wikipedia.org/wiki/Alexander\\_Schalck-Golodkowski](http://de.wikipedia.org/wiki/Alexander_Schalck-Golodkowski)

16. Zur Einführung und Unterstützung der wirtschaftlichen Kontrolle, die durch den Kontrollrat errichtet worden ist, ist ein deutscher Verwaltungsapparat zu schaffen. Den deutschen Behörden ist in möglichst vollem Umfange die Verwaltung dieses Apparates zu fördern und zu übernehmen. **So ist dem deutschen Volk klarzumachen, daß die Verantwortung für diese Verwaltung und deren Versagen auf ihm ruhen wird.** Jede deutsche Verwaltung, die dem Ziel der Besetzung nicht entsprechen wird, wird verboten werden.“

Daher bin ich gesetzlich gezwungen und moralisch veranlasst zur Aufklärung der Situation zu handeln. Verweis GG Artikel 20!

**Zu 8 festgestellt wird:**

**Wenn Ihr Behörde selbst offenkundig nur noch eine privatisierte Firma ist, unter politischer Weisung steht und vom Inlandsgeheimdienst \*Verfassungsschutz\* geschult / angewiesen wird: Wie können wir die grundlegende Probleme Ihrer Legitimation klären, wenn selbst die Gerichtsbarkeit in der Bundesrepublik Deutschland denselben oder ähnlichen Zustand aufweist?**

**Ich erwarte Ihre klare, dezidierte Stellungnahme zu den einzelnen Beschwerdepunkten und dieses Mal bitte korrekt unterschrieben! Im übrigen habe ich zur Klärung die Prüfung der Staatsangehörigkeit nach dem „Europäischen Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit“ vom 6. XI. 1997 beantragt was von Ihrer Behörde hartnäckig wohl nicht ohne Grund ignoriert wird.**

**Allein das Fehlverhalten Ihrer Behörde hinsichtlich der Klärung beweist das sie völlig befangen sind. Sie sind aber zur Prüfung gesetzlich nach EU- Recht verpflichtet! Ich erwarte daher zu Recht von Ihrer ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE die vollumfängliche Klärung!**

**Hingewiesen wird: Es liegt in diesen Fall schon jetzt Behördenwillkür und Amtsmissbrauch vor.**

**Zu 8 festgestellt wird - Nötigung § 240 StGB, § 241 StGB Bedrohung, § 253 StGB Erpressung**

**– weitere Grundrechteverletzung:**

**Verweis die Behauptung im o.g. Schreiben: „Rechtsmittel ist im Vorverfahren nicht vorgesehen. Zur Vermeidung weiterer Kosten und Auslagen und in Anlehnung an mein Verwarngeldangebot vom 23.04.2014 ...“**

**Sollten Sie die Klärung weiterhin blockieren oktroyieren Sie das ich pflichtgemäß und gesetzestreu Strafantrag und Strafanzeige gegen die beteiligten Personen stellen muß.**

**Bis zum Nachweise dieser Legitimation und Fach- sachgerechten dezidierten Abklärung aller beschwerten Schieflagen ist das juristisch nachgeordnete OWI- Verfahren auszusetzen. Ihre Behörde ist aus Legitimationsmangel nicht berechtigt derartige Forderungen zu erheben.**

Gemäß § 63 BBG tragen alle Beteiligten für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.

Bitte geben Sie bei Ihren künftigen Schreiben daher unbedingt den Vor- und Zunamen des Verfassers an, damit ich bei einem eventuellen Durchgriff gemäß § 823 BGB respektive 839 BGB nicht gehindert bin.

Mit freundlichen Grüßen

Rüdiger Klasen